

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F906

ANERKENNUNG DER GEFAHNUMSTÄNDE

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erhebliche Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 Vers.VG anzuzeigen, unberührt.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.